

GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE BENUTZUNG VON PARKEINRICHTUNGEN IM GEBIET DER STADT
BAD MÜNSTEREIFEL

(PARKGEBÜHRENORDNUNG) VOM 12.01.2015

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 30.09.2014 hat die Stadt Bad Münstereifel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 6a Absatz 6, Satz 8 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729),
- § 38 Buchstabe b.) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW. S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009. sowie
- § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NRW. S. 48),

für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel folgende Gebührenordnung als ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Höhe der Parkgebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Parkplätzen und sonstigen öffentlichen Stellplätzen durch Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten aber auch das alternative elektronische Bezahlssystem PARK-O-PIN) geregelt ist, werden je Stellplatz folgende Gebühren erhoben:

je ½ Stunde	0,50 €
Mindestgebühr	0,20 € = 12 Minuten
1. Gebührenpflicht:	werktags, sonn- und feiertags 09:00 – 17:30 Uhr
1.1 Klosterplatz,	Höchstparkdauer 2 Stunden
1.2 Bücklersberg/ Langenhecke (gegenüber Haus-Nr. 5 – 11),	Höchstparkdauer 2 Stunden
1.3 Kirchplatz,	Höchstparkdauer 2 Stunden
1.4 Delle (vor Haus-Nr. 1 -3), Markt (vor Haus-Nr. 9 -15), Orchheimer Straße (vor Haus-Nr. 1 – 9), Marktstraße, Heisterbacher Straße 4 und 14, Langenhecke (gegenüber Haus-Nr. 1-3),	Höchstparkdauer 2 Stunden

1.11

- 1.5 Europaplatz,
Parkplatz Kölner Straße 2 (an d. ehemaligen Polizei),
Auf der Komm, Stellplätze Kölner Str. v. Haus-Nr. 14
und Kölner Straße vor Haus-Nr. 46 – 58 Höchstparkdauer 2 Stunden
- 1.6 Parkplatz Große Bleiche/
Trierer Straße (Parkleitsystem Zone D –
mit Ausnahme von fünf Kurzzeit-
stellplätzen 30 Min. mit Parkscheibe) Höchstparkdauer 8,5 Stunden
- 1.7 Parkplatz Kölner Straße 6 (an der Feuerwehr) Höchstparkdauer 8,5 Stunden
2. Gebührenpflicht: nur sonn- und feiertags 09:00 – 17:30 Uhr
- 2.1 Parkplatz unter dem Viadukt der B 51
(ab 2015 L 194 (nördlicher Teil)) Höchstparkdauer 8,5 Stunden
- Tagespauschale nur sonn- und feiertags 5,00 €

§ 2 *¹

Sonderparkberechtigungsschein

- (1) Anspruch auf einen Sonderparkberechtigungsschein haben nur Kfz-Halter, die innerhalb des Mauerringes von Bad Münstereifel mit Hauptwohnung gemeldet sind, sowie Gäste in Verbindung mit der Kurkarte.
- (2) Inhaber eines Sonderparkberechtigungsscheines können auf den Parkplätzen Klosterplatz, Kirchplatz, Große Bleiche/Trierer Straße und Parkplatz Kölner Straße 6 (an der Feuerwehr)
für eine Tagesgebühr in Höhe von 1,00 €
und Gäste in Verbindung mit der Kurkarte für eine Tagesgebühr
in Höhe von 2,00 €
parken.
- (3) Die Höchstparkdauer mit Sonderparkberechtigungsschein beträgt 1 Monat.
- (4) Sonderparkberechtigungsscheine werden durch das Ordnungsamt/Bürgerbüro ausgestellt.

§ 3

Karenzzeitregelung

- (1) Auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen gilt vom Parkbeginn an eine 20minütige gebührenfreie Parkzeit (Karenzzeit):
- (2) Der Parkkunde ist verpflichtet, am jeweiligen Parkscheinautomat einen "Null-Bon" zu ziehen und diesen entsprechend der Straßenverkehrsordnung gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen oder am Motorrad anzubringen.
- (3) Die 20minütige gebührenfreie Karenzzeit wird auf alle gebührenpflichtig gelösten Parkscheine angerechnet und verlängert somit die Parkplatznutzungsdauer.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.10.2010 außer Kraft.

in Kraft zum 24.01.2015

*1 § 2 Abs. 2 und 3, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung vom 06.07.2016 der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2015 (Parkgebührenordnung), in Kraft getreten am 11.08.2016